

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 04.12.2019 bis einschließlich 13.01.2020

In der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.12.2019 - 13.01.2020 sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.12.2019 bis einschließlich 13.01.2020

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Gelsenwasser Energienetze GmbH Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen 10.12.2019	1.1	Östlich der Bebauung wird eine Gas HD-Ltg. DN 200 ST betrieben. Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht gestattet.	Der Hinweis auf die bestehende Gasleitung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		1.2	Eine Löschwasserentnahme von 96 m ³ /h – wie in der Begründung geschrieben - ist an dem südlich gelegenen Hydranten nicht möglich.	Der Hinweis auf die Löschwasserentnahme betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 10.12.2019	2.1	Es bestehen keine Einwände, sofern bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	Die Gebäudehöhen sind Regelungsinhalte des Bebauungsplans und betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
3	Kreis Coesfeld – Der Landrat Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld 10.01.2020	3.1	Auf der Grundlage der lärmtechnischen Berechnung ist aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		3.2	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird der Hinweis gegeben, dass das mit dem Vorhaben verbundene Biotopwertdefizit von 560 Punkten über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld erfolgen soll.	Der Hinweis auf den Ausgleich betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		3.3	Seitens der Abteilung Bauen und Wohnen bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Vergleiches vom 08.10.2010, an dem auch die Gemeinde Senden beteiligt war, für eine Parkplatznutzung zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr auch zukünftig keine Zulässigkeit bzw. Entscheidungsinteresse gegeben sein wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch weder Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes noch des Bebauungsplanes und ist ggf. in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		3.4	Es wird angeregt, das gegenüberliegende Wohngebiet Rorups Wiese als allgemeines Wohngebiet zu überplanen. Sofern sich im Bauleitplanverfahren oder im späteren Baugenehmigungsverfahren herausstellen sollte, dass sich dieses Gebiet zu einem faktisch reinen Wohngebiet entwickelt haben sollte, so würde die Lärmimmissionsprognose des Büros Wenker und Gesing von unzutreffenden Annahmen ausgehen.	Eine Überplanung des angrenzenden Wohngebietes ist nicht Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
4	Lippeverband Brüderweg 2 44135 Dortmund 13.01.2020	4.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung keine Angaben darüber enthält, inwieweit die Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben untersucht worden sind.	Der Hinweis, dass die Begründung keine Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima enthält, wird zurückgewiesen. In Kapitel 3.4. „Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel“ wird auf diese Thematik eingegangen. Zudem werden im Umweltbericht die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		4.2	Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern für die geplante Bebauung eine Überflutungsgefährdung bei Starkregen gegeben ist, um ggf. mit angepassten Bauweisen einen ausreichenden Objektschutz zu erreichen.	Das Thema der Überflutungsgefährdung ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der Entwässerungskonzeption entsprechend geprüft (Baugenehmigungsverfahren).	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		4.3	Es wird empfohlen, dass zur Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sowie zur Retention der Niederschlagsabflüsse, Flachdächer der neuen Gebäudetrakte zu begrünen und die auf den Stellplatzanlagen vorzusehenden Bäume mit sogenannten Baumrigolen zur Wasserrückhaltung und Pflanzenversorgung zu versehen.	Die Ausgestaltung der Dächer sowie die Grüngestaltung betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB

Keine Anregungen und Bedenken haben in ihren Schreiben vorgebracht (nach Eingangsdatum sortiert):

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (09.12.2019)
- Stadt Münster (09.12.2019)
- Stadt Dülmen (10.12.2019)
- Gemeinde Ascheberg (11.12.2019)
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 Regionalentwicklung (12.12.2019)
- Gemeinde Nottuln (12.12.2019)
- Evangelische Kirche von Westfalen – das Landeskirchenamt Baureferat (17.12.2019)
- Gemeinde Nordkirchen (17.12.2019)
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 Flurbereinigungsbehörde (18.12.2019)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland (18.12.2019)
- Polizei Nordrhein-Westfalen, Kreis Coesfeld (02.01.2020)
- Unitymedia NRW GmbH (08.01.2020)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Hamm (09.01.2020)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden

In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Bauverwaltung, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt

WP/ **WoltersPartner**
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de